

Halleische Zeitung

vorm. im G. Schwefel'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Verkaufspreis... pro Jahr 40 Rth.

Nr. 129. Verlag der Actien-Gesellschaft Halleische Zeitung. Halle, Sonnabend, 5. Juni. Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhard. 1886.

Die Bestimmungen über auswärtige Lotterien.

Vor nicht langer Zeit wurde eine Angelegenheit zur öffentlichen Entscheidung gebracht, welche die Veröffentlichung auswärtiger Lotterien durch die Zeitungen zum Gegenstande hatte. Dieser Fall erregte aus dem besondern Grunde ein lebhaftes Interesse, weil es sich um einen Kampf der Landesgesetze gegen ein bestehendes Reichsgesetz handelte und zwar in Ansehung von Bestimmungen, welche im angeführten Gesetze zu dem deutschen Reichsgesetz über die Presse seitens der preussischen Regierung und Legislative eingeführt worden waren. Nach dem § 1 des deutschen Reichsgesetzes über die Presse wird nämlich bestimmt, daß die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben und zulässig seien. In schiedbaren Widerspruch mit diesem Gesetze verbot das preussische Landesgesetz vom 29. Juli 1855 den in Preußen erscheinenden Zeitungen die Veröffentlichung der Gewinnvertheilung auswärtiger Lotterien bei Strafe. Die erste Instanz erkannte im Sinne der verklagten Zeitung, indem sie dahin motivirte, daß nach dem Artikel 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen haben; der § 1 des Reichsgesetzes beschränke aber die Freiheit der Presse nur innerhalb der Grenzen, aus dem Reichsgesetze, es müsse demnach die Competenz des preussischen Abgeordnetenhauses in Ansehung des Gesetzes vom 29. Juli 1855 als überschritten angesehen werden.

Die oberen Instanzen erkannten dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß dahin, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Freiheit der Presse die Verhängung Preussens nicht altertzen, das Spielen in auswärtigen Lotterien zu verbieten und alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zum Zwecke der Durchführung eines solchen Verbotes für zweckmäßig erachtet würden. Die Freiheit der Presse werde durch ein solches statistisches Verbot im Sinne des Reichs-Preßgesetzes keineswegs angetastet.

Nicht lange darauf hat nun der königliche Fiskus einen weiteren Schritt gethan, um den von der Regierung und der Legislative geschaffenen Gesetze über das Spielen in auswärtigen Lotterien gebührenden Nachdruck zu verleihen. Die Regierung zu Dypeln klagte wider einen Kaufmann in Kreuzburg, welcher in der hiesigen Lotterie einige tausend Mark gewonnen hatte, auf Verlangen des Gewinnes zu Gunsten des Fiskus und die Hälfte hiebei auf jene §§ 172 und 173 A. L. R., Th. 1, Tit. 16, welche bekanntlich auch in den vielen manchen Diktum-Prozessen eine wichtige Rolle zu spielen haben. Diese Bestimmungen zufolge, ist der Fiskus berechtigt, Zahlungen aus einem Geschäft, welches wider ein Verbotsgesetz läuft, dem Geschäft zu entreißen. Zweifellos ist der Wortlaut der gedachten Paragraphen der Klage des Fiskus günstig, da ein mit Strafe belegtes Handeln des Klagten vorliegt, der einem ausdrücklichen Verbotsgesetze entgegen in einer auswärtigen Lotterie gespielt hat. Bekanntlich ist diese Frage bis jetzt durch Erkenntnisse der Gerichte noch nicht gelöst worden. Wohl aber sind zu wiederholten Malen Fälle entschieden worden, daß, ungeachtet des bestehenden Verbotes gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, der zwischen dem Spieler und dem Kollektor abgeschlossene Vertrag rechtsverbindlich bleibe, so daß dem letzteren die Berechtigung nicht anheim, wegen Ungültigkeit des Vertrages die Zahlung des Gewinnes an den Spieler zu verweigern.

Und eben auf diese Entscheidung stützte der geklagte Kaufmann in Kreuzburg seine Einwendungen gegen die Klage des Fiskus, indem er hervorhob, daß doch die §§ 172 und 173 des A. L. R. offenbar hier nicht am Platze seien, weil das Geschäft, aus welchem er seinen Gewinn erzielt habe, wohl einer Strafe unterliege, aber keineswegs ungültig sei; auch handle es sich hier ja um ein in die Privatrechte des Staatsbürgers eingreifendes Privilegium des Fiskus, ja sogar um den grundlegenden Rechtsgrundsatz vom Schutze der erworbenen Rechte, weshalb denn doch wohl die mildere und einschränkendere Interpretation des Gesetzes eintreten müsse.

Das Landgericht in Dypeln hat nun zwar mit einer Begründung, welche im Wesentlichen den obigen Rechtsauffassungen sich anschließt, die Klage des Fiskus in erster Instanz abgewiesen; zweifellos wird diese Angelegenheit aber der Entscheidung der zweiten Instanz und ebenso voraussichtlich derjenigen des Reichsgerichts unterbreitet werden. Angesichts des Umstandes, daß das Verbotsgesetz, welches sich gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien richtet, in der klarsten und denkbar schärfsten Weise das Spielen in auswärtigen Lotterien unbedingt untersagt, des weiteren Umstandes, daß die §§ 172 und 173 des Landrechts bei ihrer kurzen Fassung keinerlei Unterscheidung machen, ob ein mit Strafe belegtes Verbot vorliegt, oder ein solches, welches zugleich das Geschäft ungültig macht; da endlich das Reichsgericht in einem anderen kürzlich erledigten Falle seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben hat, daß bei einer ungewissen Fassung des Gesetzes auf derartige nebenstehende Momente keine Rücksicht genommen werden könne, ist der Ausgang dieses Rechtsfalles immerhin nicht vorauszusetzen und der Besagte darf sich keineswegs allzu großen Hoffnungen auf den Sieg seiner Sache hingeben.

Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Dem Bundesrath ist der Entwurf einer Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsgerichts zugegangen. Danach sollen fortan bei dem Reichsgerichte statt 5 Civilsenate und 3 Strafsenate, 6 Civilsenate und 4 Strafsenate bestehen und im wesentlichen der § 13 nach der „Nat.-Ztg.“ folgende Bestimmung enthalten:

„Im Falle des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat der Senat, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate über des Renums einholen will, die zu entscheidende Rechtsfrage in seinem Beschlusse feststellen und mit diesem Beschlusse auch die Art des Rechtsstreites dem Vorsitzenden der vereinigten Senate oder des Renums zustellen. Letzterer veranlaßt den Ober-Reichsanwalt, wenn derselbe zu hören ist, unter Mittheilung des Beschlusses und der Art der schriftlichen Stellung seiner Anträge vor der Berathung. Es werden zwei Vertreter ernannt, von denen der eine dem Senate angehört, muß, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate über des Renums einholt. Handelt es sich um eine Entscheidung des Renums, so ist, wenn der erste Vorsitzende einem Civilsenat angehört, als zweiter Vertreter ein Mitglied eines Strafsenats zu bestellen, und umgekehrt. Die Berichte sind schriftlich zu erlassen und ebenso wie der Antrag des Ober-Reichsanwalts dem zur Mittheilung an die Entscheidung der vereinigten Senate abzurufen ist, der Sitzung anzustellen. Ueber das Ergehen der Berathung ist von einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung der vereinigten Senate oder des Renums, welche auch dahin erfolgen kann, daß die Entscheidung der Rechtsfrage mangels der Voraussetzungen des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes abgelehnt wird, ergeht in Form eines Beschlusses mit Entscheidungsurtheil. Der Beschlusse muß den Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtsfuß enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen.“

Die Petitionen des Vorsitzenden der Kölner Brauerei-Corporation und des Vorsitzenden des Rheinischen Brauereivereins auf Ausschließung aller Surrogate bei der Bierbereitung brachten am Mittwoch eine eingehende, lebhafte und sogar humoristische Debatte im Abgeordnetenhause zu Stande, bei welcher wir leider das maßgebende Urtheil des hienersitzenden Abgeordneten Dr. Meyer (Breslau), „unseres Reichstagsabgeordneten“, entgehen mußten. Aber wenn auch dieser verehrte Herr, der wohl wie kein Zweiter im Hause die süßen Geheimnisse eines Trunks guten Bieres ergründet hat, der Sitzung nicht beiwohnen konnte, so entstand ihm doch ein würdiger Vertreter in der Person des Abg. Schmidt (Göppingen); denn Herr Schmidt sieht, wie er selbst im Parlaments-Almanach bemerkt, in doppelter Eigenschaft, als Hirschwirth und als Brauer dem Bier sehr nahe. Der launige Vortrag, in dem der Abgeordnete in unverfälschtem süddeutschen Dialecte die letzten Gründe der „Süffigkeit“ der süddeutschen bayerischen Biere auseinandersetzte, wurden vom Hause mit einem wahrhaften Sturm von Beifall aufgenommen, der auch dem Redner die Bewenden genommen haben wird, die ihn zu befallen schienen, als er den Ausdruck „Süffigkeit“ in die parlamentarische Sprache einführte. Eine Vertheidigung der Verwendung von Surrogaten wurde nur von dem Abg. Dirichlet übernommen, der sofort zu sein schien, daß ein solches Verbot nur eine Vertheuerung des Bieres zur Folge haben werde, und der zugleich darauf hinwies, daß auch der zum Verkauf gebrachte Wein gemischt sei. Da sich Rufe der Entrüstung bei der letzten Bemerkung erhoben, so nahm der Redner noch Veranlassung zu erklären, daß er nur an das Verschneiden geringerer Weinsorten mit besseren gedacht habe, wie das dieselbe und zwar auch in guten Handlungen üblich sei, um den Wein mündgerecht zu machen. Von ihm, der es bekanntlich sieht, sich mit der Virtuosität des Herrn Wipphagen auch in seiner Ausdrucksweise auf den Standpunkt des „Wassers“ und gemeinen Rannes zu versetzen, mußte sich Herr v. Rauchhaupt den Vorwurf gefallen lassen, daß er sich, da dies doch kein hochpolitischer Gegenstand sei, deshalb nicht „auf den Kothurn zu setzen“ brauche. Der heiteren Worte sind also wenig gewechselt, aber die ernste Seite der Frage tritt doch wieder ganz in den Vordergrund. Mit dem Beschlusse des Hauses, die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist es nicht allein geschehen, man braucht nur daran zu erinnern, daß innerhalb der Regierung selbst Meinungsverschiedenheit herrscht. Der Sachverständige des Cultusministeriums hatte sich in der Commission im Sinne des am Mittwoch gefassten Beschlusses ausgesprochen; der Sachverständige des Handelsministeriums dagegen die entgegengelegte Meinung vertreten. In der That ist noch immer die Frage zu beantworten, wie man sich ein möglichst gutes Bier für die einheimische Bevölkerung sichern und wie man daneben der Industrie, welche die Maltose hauptsächlich zum Export verwendet und ein gutes Geschäft auf dem Weltmarkt macht, nicht schadet. Darauf ist die Antwort noch nicht gefunden.

Im Abgeordnetenhause ist folgender Abänderungsantrag zu dem Reuten Bericht der Commission für Petitionen eingegangen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Petition der hiesigen bismarckianischen Offiziere der ehemaligen 16. Compagnie holländischer Artillerie, No. 232 - 2 - der Königlich-holländischen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 2. Juni 1886. Reimers.

Der Antrag ist von Abgeordneten fast aller Parteien unterstützt. Wir unsererseits begrüßen ihn

mit besonderer Befriedigung und halten ihn der Berücksichtigung seitens der Staatsregierung für in hohem Grade werth.

Anstalt.

Anstalt. Die russischen Blätter haben, wie dem „Berl. Tagebl.“ aus Petersburg gemeldet wird, als besonders interessant hervor, daß gerade Kaiser Wilhelm es dem Fürsten von Bulgarien klar gemacht habe, er sei nicht selbständiger Herrscher u. s. w. Mindestens ebenso interessant erscheint es, daß, während Kaiser Wilhelm gleich nach der Gründung des Alexanderordens, aus denselben Gründen, die jetzt zu dem bekannten Verbot veranlaßten, den Fürsten bedeuten ließ, er möge ihm den neuen Orden nicht anbieten, da er denselben nicht annehmen gesonnen sei, Kaiser Alexander damals ein Auge zudrückte, den bulgarischen Orden acceptirte und denselben - wenn wir nicht irren, war es während der Krönungstage, als der Fürst von Bulgarien nach Moskau kam - selbst einmal anlegte. Die russischen Offiziere erhielten und trugen ihn ebenfalls bis vorigen Herbst. Warum machten die russischen Zeitungen nicht gleich bei der Begründung des Ordens auf das Unrechtmäßige dieser Creirung aufmerksam? Aber freilich, damals wiegte man sich in Rußland noch in dem Träume, daß Fürst Alexander nur ein moskowitzischer Satrap sei. - Einen kleinen Dämpfer erhalten die Panoslawen in Sachen der vielbesprochenen Anrede des Moskauer Stadthauptes. Es verlautet nimmehr in Petersburg auf das Bestimmteste, daß diese Anrede unacceptirt und aus dem Stegreif gehalten worden sei, und daß dieselbe nicht wenig überrascht habe, da keinerlei politische Anspielung erwartet worden sei. - Die nächste Reise des russischen Kaiserpaars dürfte Ende dieses Sommers zu den großen Wäldern zwischen Wilna und Warschau (die drei Haupttage bei Brest-Litenski) unternommen werden. Zu diesen Wäldern sind, im Gegensatz zu den bisherigen Behauptungen, Einladungen an die fremden Mächte, Offiziere hinzugehen, ergangen. - Am 3. Juni wird in Petersburg die Herzogin von Edinburgh zum Besuch erwartet. - Der Stapelauf in Nikolajew ging nicht besonders glatt ab; das Schiff wollte sich Anfangs nicht in Bewegung setzen; nachdem es dann im Wasser angekommen, fuhr es mit dem Hinterrück fest; erst am folgenden Morgen ward es flott gemacht.

America. Die Verurtheilung des anarchischen Bösewichts, Johann Most, und noch mehr als die verhältnismäßig geringe Strafe die ihre Verurtheilung begleitenden Worte des Präsidenten des Reichshofes, welche wir im Hauptblatt telegraphisch gemeldet haben, wird allenthalben mit der lebhaftesten Genugthuung aufgenommen werden; - einmal darüber, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-America endlich ermannet hat, mit einem System zu brechen, nach welchem es bisher auch dem Auswurf der Menschheit wenigstens scheinbar erlaubt war - jenseits des Oceans zu thun und zu treiben, was er wollte, und sei es aus welcher Stadt des neuen Welttheils immer den unter viel schwierigeren Verhältnissen gleichwohl aber mit einer viel größeren Verantwortlichkeit kämpfenden Staaten der alten Welt Hohn zu sprechen.

Alsdann aber muß bis zu einem nicht geringen Grade befriedigt, daß endlich ein Repräsentant des Mabaabürgerthums seinen Richter und zumal in dem „freien America“ gefunden, welches bei Lichte betrachtet nichts hinter sich hat, als den gemeinsten Egoismus und die höchste Prose.

Eine nicht minder erfreuliche Kunde bringt der nord-amerikanischen Unionsregierung meldet der Brüsseler Correspondent der „Köln. Ztg.“, dem zufolge der Gesandte der Vereinigten Staaten, Lambert Tree, einen halbamtigen Besuch beim belgischen Minister des Auswärtigen gemacht hat, um zu erklären, seine Regierung habe mit größter Aufmerksamkeit die Einzelheiten der Arbeiteraufstände Belgiens und deren Unterdrückung verfolgt und die Ueberzeugung gewonnen, daß die belgische Regierung die Herstellung der Ordnung mit der größten Umsicht und Schleunigkeit bewerkstelligt, und dies sei für die Vereinigten Staaten um so wichtiger, als dort dieselben bedauerlichen Erscheinungen aufträten und die gleiche Unterdrückung notwendig machen. Die Bundesregierung hoffe gegebenenfalls im Einverständnisse mit Belgien zu handeln.

Bermischte Nachrichten.

Berlin, den 3. Juni.

Der Hofprediger Frommel wird, wie das „D. Tagebl.“ hört, den Kaiser auf der Reise nach Genu begleiten und im weiteren Verlauf der Sommerreisen Sr. Majestät durch den Hofprediger Schärer abgelöst werden.

Die Dampfbahn nach dem Grunewald über den Fürstentham hatte, wie die „Nat.-Z.“ berichtet, vor einigen Tagen die Ehre, einen illustren Fahrgast zu herbergen. Der Kaiser machte mit der Hofherzogin von Baden eine Spazierfahrt über die neue Avenue im vorgehobenen Westen. Als der Wagen in den Fürstentham einbog, war gerade die Zeit zur Abfahrt des Dampfzuges nach Halensee herangekommen. Die Großherzogin ließ, die Gelegenheit wahrnehmend, den neuen Betrieb aus eigener Anschauung kennen zu lernen, den Kaiserlichen





